

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 9. Juli 2013 gemäß § 80 Z.9 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2013 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (3. Geschäftsordnungs-Novelle 2013):

1. *In § 20 Absatz 5 werden der letzte sowie der vorletzte Satz gestrichen*

2. *In § 49b wird folgender 2. Satz ergänzt und hinzugefügt:*

„Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch für die Tonträgeraufzeichnungen der Sitzungen der Organe der Ärztekammer für Wien.“

3. *Nach § 53 wird folgender § 54 neu hinzugefügt:*

„§ 54 Inkrafttretensbestimmung zur 3. Geschäftsordnungs-Novelle 2013

Die Bestimmungen der § 20 Absatz 5 sowie § 49b in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 9. Juli 2013 treten gemäß § 195a Absatz 3 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.“



ao.Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident